

Informationsblatt zu Pädiatrischen Institutsambulanzen (PädIA) nach § 118b SGB V

1. Was ist eine PädIA?

- PädIA dienen der spezialisierten ambulanten Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung der Behandlung durch ein Krankenhaus bedürfen und deshalb eine krankenhaushnahe ambulante Behandlung benötigen.
 - Ziel ist die Verbesserung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit komplexen, oft chronischen Erkrankungen und die Vermeidung stationärer Krankenhausaufenthalte.
-

2. Rechtsgrundlage

- Die rechtliche Grundlage bildet § 118b SGB V. Die Einzelheiten (Patientengruppe, Struktur, Personal- und Qualitätsanforderungen) der Leistungserbringung regelt die bundesweite Vereinbarung gemäß § 118b SGB V.
 - Die Ermächtigung erfolgt kraft Gesetzes und knüpft an das Vorliegen der in der Vereinbarung nach § 118b SGB V festgelegten Voraussetzungen an.
-

3. Wer kann eine PädIA betreiben?

- Zugelassene Kinderkrankenhäuser und zugelassene Krankenhäuser mit selbständiger pädiatrischer Fachabteilung nach § 108 SGB V.
 - Zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 118b SGB V weisen die Einrichtungen gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen nach, dass die Voraussetzungen nach § 5 der Vereinbarung nach § 118b SGB V erfüllt sind.
-

4. Patientenzugang

- Kinder und Jugendliche benötigen für die Inanspruchnahme einer PädIA eine Überweisung durch einen niedergelassenen Kinder- und Jugendarzt oder einen Hausarzt.

- Die PädIA prüft und dokumentiert die Behandlungsbedürftigkeit im Sinne der Vereinbarung sowie die Übernahme der Behandlung.
-

5. Struktur-, Personal- und Qualitätsanforderungen (Grundzüge)

Die Details ergeben sich aus der Vereinbarung/Schiedsentscheidung nach § 118b SGB V. Diese regelt insbesondere folgende Bereiche:

1. Patientengruppe

- Festlegung der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen sowie der Leistungsbereiche.

2. Strukturelle Voraussetzungen

- Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Erreichbarkeit der PädIA.

3. Personelle Voraussetzungen

- Anforderungen an die ärztliche Leitung sowie die personelle Besetzung der PädIA.

4. Qualitätssicherung

- Vorgaben zur Sicherung der Behandlungsqualität sowie zu den Genehmigungserfordernissen bei qualifikationsgebundenen Leistungen.
-

6. Teilnahmevoraussetzungen für das Krankenhaus

- Vor Aufnahme der Leistungserbringung weisen die Einrichtungen die Erfüllung der personellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 der Vereinbarung gemäß § 118b SGB V nach. Der Nachweis bildet die Grundlage zur Vergabe einer BSNR.
- Dieser Nachweis erfolgt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen.
- Änderungen, die diese Voraussetzungen betreffen (z.B. Leitungswechsel, personelle Änderungen, wesentliche Strukturänderungen), sind der Kassenärztlichen Vereinigung sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen unverzüglich mitteilen.

7. Vergütung und Abrechnung

- Die ambulanten Leistungen der PädIA werden grundsätzlich nach § 120 Abs. 1 SGB V nach den für Vertragsärzte geltenden Vorgaben vergütet.
- Zusätzlich können nach § 120 Abs. 1a SGB V fall- oder einrichtungsbezogene Zusatzpauschalen für pädiatrische Spezialambulanzen vereinbart werden.
- Für die PädIA wird eine eigene BSNR vergeben; die Abrechnung erfolgt nach den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung.

8. Vermeidung von Doppelstrukturen (vgl. § 1 Absatz 3 der Vereinbarung nach § 118b SGB V)

- Der Aufbau von Doppelstrukturen in fachgleichen Leistungsbereichen ist ausgeschlossen.
- Es ist sicherzustellen, dass identische oder inhaltlich gleiche Leistungen nicht parallel z.B.
 - über persönliche Ermächtigungen,
 - über Sozialpädiatrische Zentren,
 - über andere Krankenhausambulanzen oder
im Rahmen anderer Versorgungsformen
abgerechnet werden.

München, 16.06.2026